



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

An die

Kreisausschüsse der Landkreise in Hessen

Magistrate der kreisfreien Städte in Hessen

Leitungen der Gesundheitsämter der  
Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen

nachrichtlich  
Regierungspräsidien

23.10.2020

Kommunale Spitzenverbände

**Gemeinsamer Erlass zum Präventions- und Eskalationskonzept zur  
Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 20.  
Oktober 2020 Ergänzende Hinweise für die Aufstellung von Wahlvorschlägen  
nach 12 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von §§ 4, 54 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), § 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) sowie § 2 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82) ergeht folgende gemeinsame Weisung des Hessischen Ministers des Innern und für Sport und des Hessischen Ministers für Soziales und Integration:

In Ergänzung des mit Bezugserlass vom 20. Oktober 2020 bekannt gegebenen Präventions- und Eskalationskonzepts ist beim Erlass von Allgemeinverfügungen folgendes zu beachten:

Begrenzungen der Teilnehmerzahl von Versammlungen und Veranstaltungen müssen die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen für Aufstellungsversammlungen von Parteien und Wählergruppen nach § 12 KWG vorsehen.

Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge für Wahlen ist wesentlicher Teil der nichtamtlichen Wahlvorbereitung. Die Benennung der Bewerberinnen und Bewerber ist eine notwendige und zentrale Voraussetzung für die Durchführung einer Wahl. Nach § 12 Abs. 1 KWG sind die Bewerber für die Wahlvorschläge in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufzustellen und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festzustellen. Über diese Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Wahlvorschlag als Anlage beizufügen ist. Wenn der Nachweis über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nicht erbracht werden kann, liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor und der Wahlvorschlag wird durch den zuständigen Wahlausschuss nicht zur Wahl zugelassen. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln nach § 12 Abs. 1 Satz 6 KWG die Parteien und Wählergruppen.

Nach § 1 Abs. 2b Buchst. b der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind Zusammenkünfte zulässig, wenn die Teilnehmerzahl 250 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Voraussetzungen gestattet. Eine solche Ausnahmeregelung ist aufgrund der besonderen Stellung der Parteien im demokratischen Willensbildungsprozess (Art. 21 GG) und ihrer unverzichtbaren Mitwirkung bei der nichtamtlichen Wahlvorbereitung

geboden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, consisting of a large, rounded 'P' followed by a series of loops and a final vertical stroke.

Peter Beuth

A handwritten signature in cursive script, starting with a large 'K' and followed by several loops and a final vertical stroke.

Kai Klose